



**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 5/2026**

**Erscheinungstag:**  
**24.04.2026**

Michael Hallingse

**Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Michael Hallingse**
- 2. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 28. 8. Änderung**
- 3. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 128, Flächennutzungsplan Nr. 86**
- 4. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 129**
- 5. Bekanntmachung Flächennutzungsplan Nr. 85**
- 6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2026 bei der Stadt Geilenkirchen.**
- 7. Bekanntmachung Grünanlagenpflege im Bereich der städtischen angemieteten Asylunterkünfte**



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Michael Hallingse, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.009487.7 vom 13.04.2026

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

### **Hinweis:**

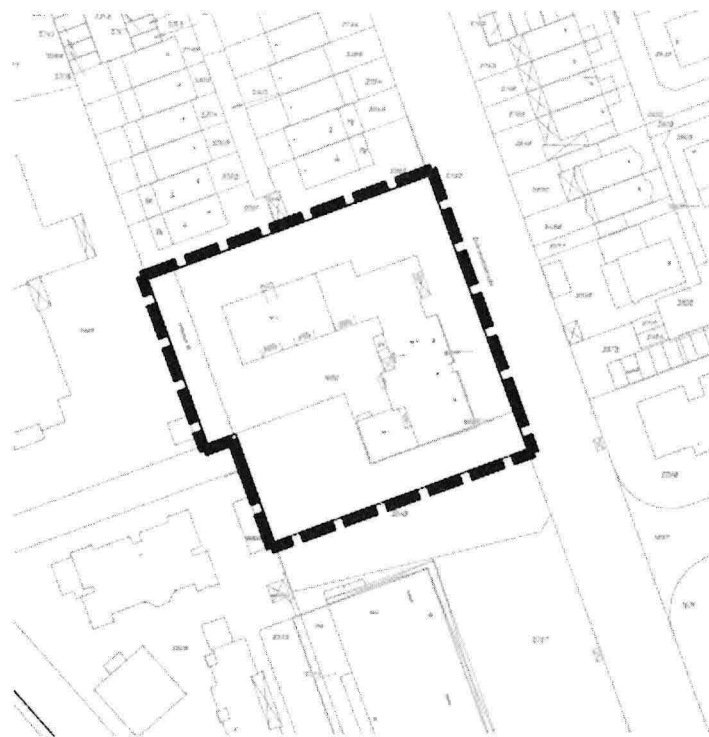
Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 21.04.2026  
Stadt Geilenkirchen

Dr. Leon  
Bürgermeister

Bekanntmachung  
(Amtsblatt Nr. 03/2026, 24.04.2026)

- I. Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, westlich der Quimperlestr., südöstlich des „Haus Beatrix“ und nördlich des REWE-Marktes
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird beschlossen

a) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und

c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.“

## V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Ein privater Investor plant die Weiterentwicklung eines Grundstücks im bestehenden Siedlungsgebiet. Vorgesehen ist eine maßvolle Nachverdichtung durch die Revitalisierung eines bestehenden Gebäudes sowie durch ergänzende Anbauten, um einen kompakten und qualitätsvollen Quartiersbaustein zu schaffen. Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Wohnraum befriedigt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In diesem Fall kann der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Auch wenn im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden kann, soll dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung erfolgen.

## VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 28, 8. Änderung der Stadt Geilenkirchen ist samt Begründung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

*04.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026*

zu jedermanns Einsicht im Internet unter <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/> veröffentlicht. Zudem liegen die entsprechenden Unterlagen im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 08:00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,  
Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-241 und  
Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter [stadtplanung@geilenkirchen.de](mailto:stadtplanung@geilenkirchen.de) oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

## VII. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.04.2026 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

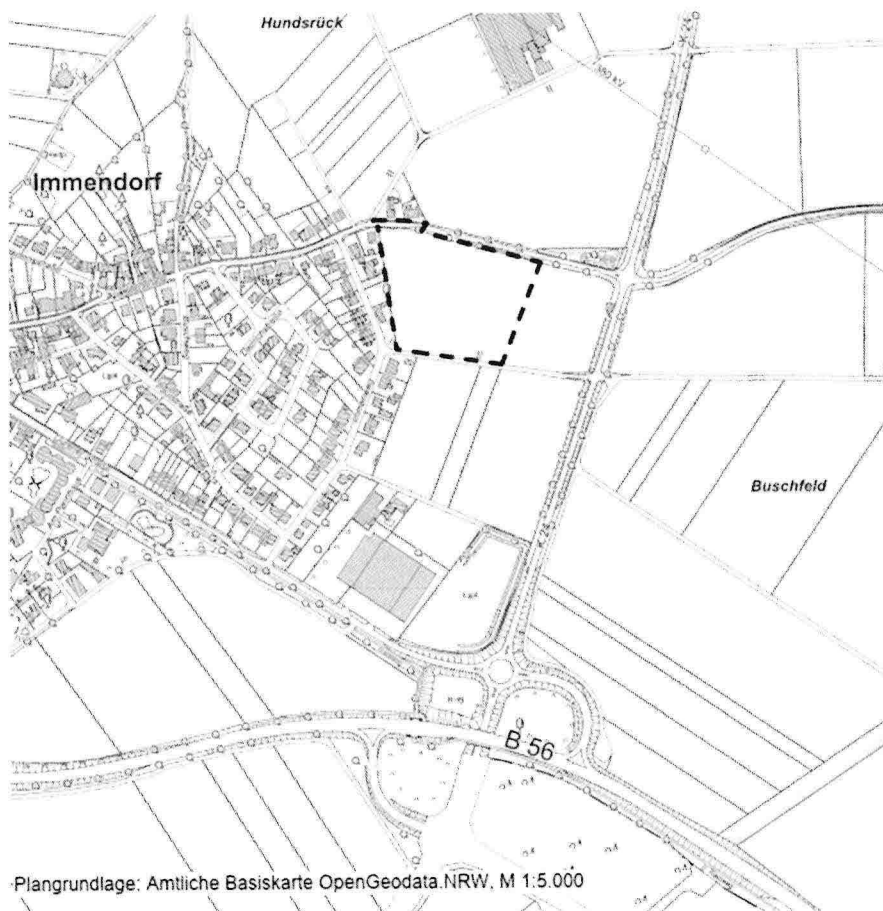
Geilenkirchen, den 23.04.2026



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 03/2026, 24.04.2026)

- I.1 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen – Immendorf – Apweilerstraße
- I.2 Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen – Immendorf – Apweilerstraße
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südlich der „Apweilerstraße“ und östlich der Straße „Immenweg“
- III. Übersicht: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)“

Weiterhin hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).“

## V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Die in den letzten Jahren entwickelten Bebauungsplangebiete Nr. 114 „Am Gut Loherhof“ sowie Nr. 117 „Am Gut Loherhof II“ sind mittlerweile nahezu vollständig bebaut, sodass im Stadtgebiet kaum weitere Wohngrundstücke zur Verfügung stehen. Zwar wurde im Jahr 2025 das Bebauungsplanverfahren für das Baugebiet „Bredriesch“ in Gillrath abgeschlossen, dennoch besteht nach wie vor im gesamten Stadtgebiet ein großer Bedarf an attraktiven Baugrundstücken.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen für den Bau von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine ca. 2 ha große Fläche südlich der „Apweilerstraße“ und östlich der Straße „Immenweg“.

Um entsprechende Flächen entwickeln zu können, ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die Durchführung verschiedener Verfahren, auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanverfahren), erforderlich.

Die beiden Bauleitplanverfahren durchlaufen das jeweilige Normalverfahren einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Offenlage.

Weitere Informationen zum Bebauungsplanverfahren, diese Bekanntmachung sowie eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets können über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

## VI. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV. genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.04.2026 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

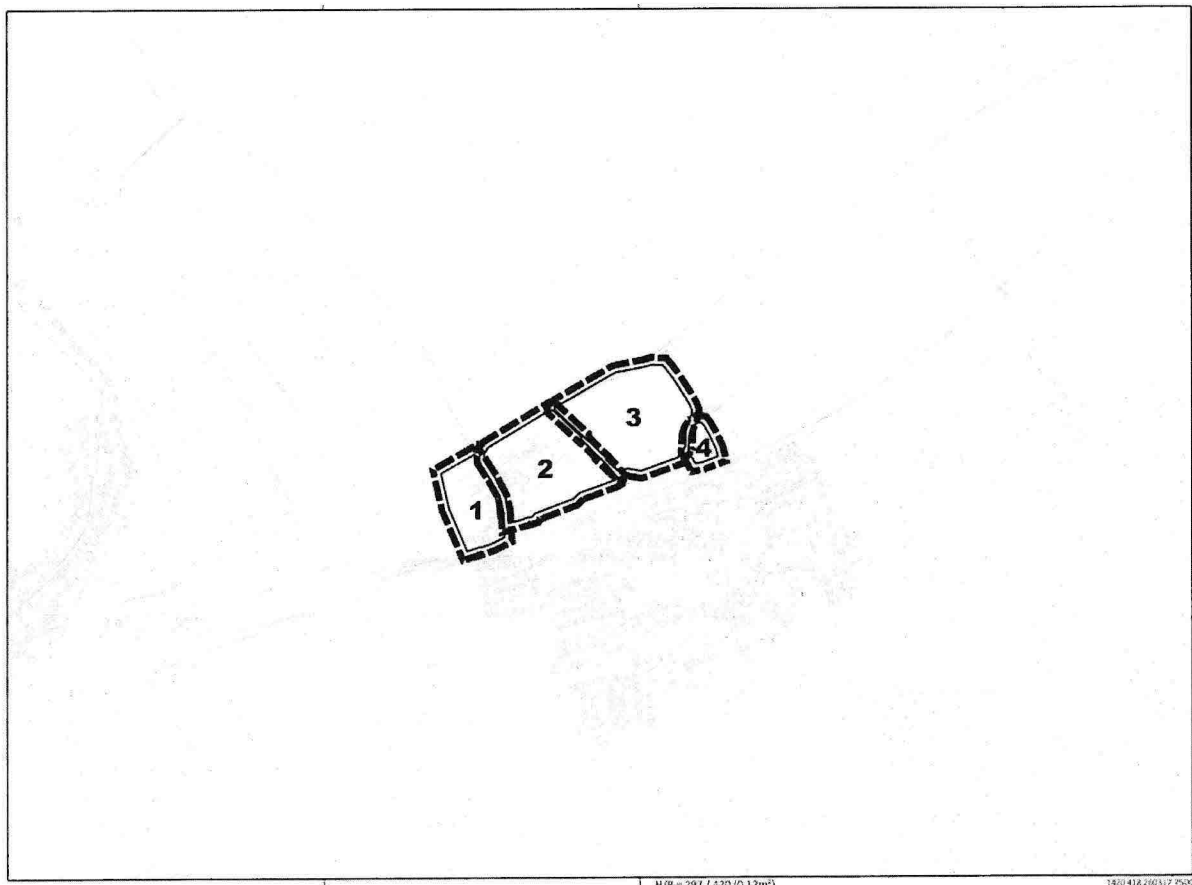
Geilenkirchen, den 23.04.2026



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 03/2026, 24.04.2026)

- I.1 Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen – Lindern – Lindern Nord
- II. Geltungsbereich: Flächen im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, im Bereich der Hückelhovener Straße, Linnicher Straße und der Thomashofstraße
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).“

**V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren**

Bereits in den verschiedenen durchgeführten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Ortsteil Lindern im Vorfeld zum Bebauungsplanverfahren Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen wurde deutlich, dass nicht nur die verträgliche Gestaltung des Industriegebiets sondern vielmehr auch der Bereich „Lindern Nord“ (zwischen Bahnlinie und geplantem Industriegebiet) im

Gesamtprojekt von großer Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund wird vorgesehen, im Bereich „Lindern Nord“ künftig einen Verknüpfungsbereich mit dem neuen Industriegebiet zu entwickeln, in dem zentrale Einrichtungen (Besucherzentrum, Ausbildungs-, Beherbergungs- und Gaststätten- sowie KITA-Angebote, sportliche Einrichtungen und städtische Infrastruktureinrichtungen) als imagebildender Bereich errichtet werden. Diese zentralen Einrichtungen könnten dem Stadtteil Lindern dienen und zu einer Stärkung des Bildungs-, - Sport-, Vereins- und Freizeitwesens im Ort führen.

Um entsprechende Flächen entwickeln zu können, ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren durchläuft das Normalverfahren einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Offenlage.

Weitere Informationen zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, diese Bekanntmachung sowie eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets können über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

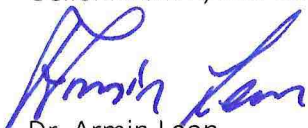
<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

#### VI. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV. genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.04.2026 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

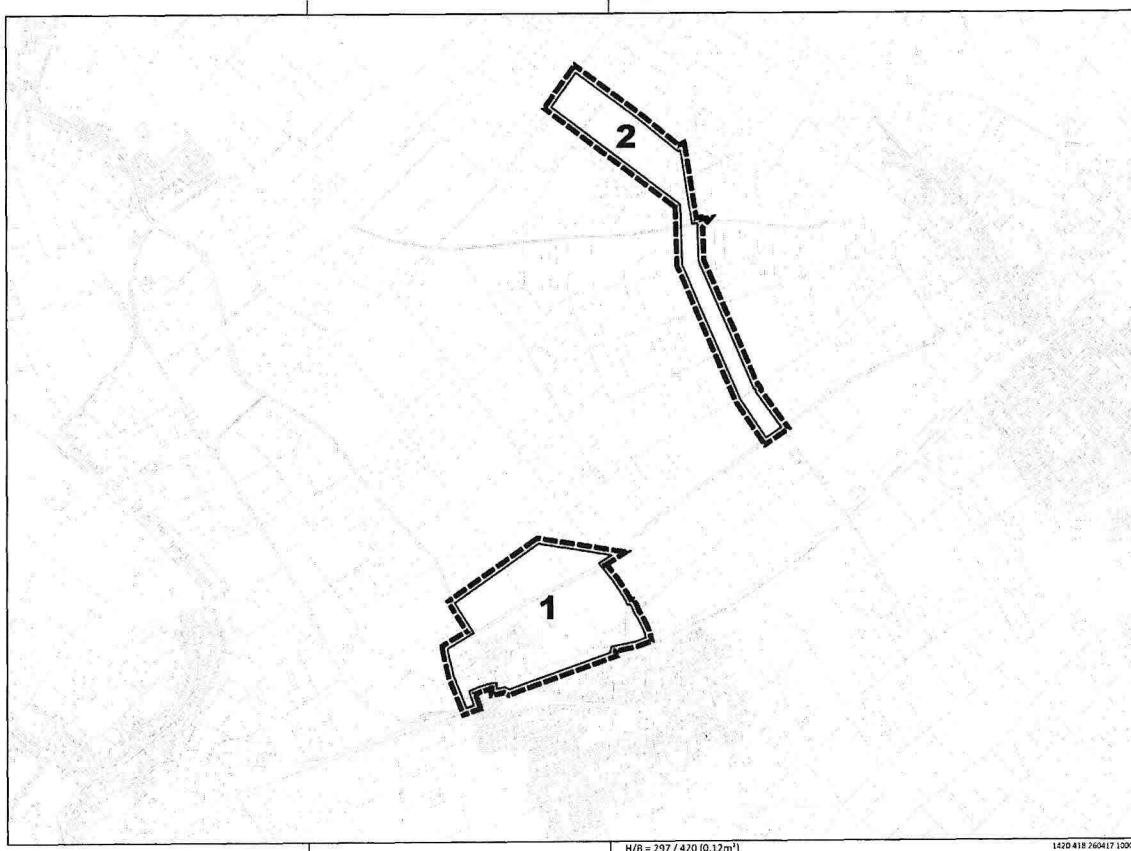
Geilenkirchen, den 23.04.2026



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister

Bekanntmachung  
(Amtsblatt Nr. 03/2026, 24.04.2026)

- I.1 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen – Lindern – Lindern Nord
- II. Geltungsbereich: Flächen im Stadtteil Lindern, nördlich der Bahnlinie, im Bereich der Hückelhovener Straße, Linnicher Straße und der Thomashofstraße sowie westlich der Stadtgebietsgrenze
- III. Übersicht: 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).“

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Wesentlicher Planinhalt des Vorentwurfs für den 1. Bauabschnitt des Industriegebiets Lindern „FUTURE SITE InWEST“ ist die Festsetzung einer Mobilitätstrasse, die das Plangebiet an den

Bahnhof Lindern anbinden soll sowie eine P+R-Anlage bzw. Mobilitätsstation am Bahnhof für den Pendlerverkehr.

Darüber hinaus wird durch das vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossene städtebauliche Konzept vorgesehen, im Bereich „Lindern Nord“ künftig einen Verknüpfungsbereich mit dem neuen Industriegebiet zu entwickeln, in dem zentrale Einrichtungen (Besucherzentrum, Ausbildungs-, Beherbergungs- und Gaststätten- sowie KITA-Angebote, sportliche Einrichtungen und städtische Infrastruktureinrichtungen) als imagebildender Bereich errichtet werden. Diese zentralen Einrichtungen sollen dem Gesamtort dienen und zu einer Stärkung des Bildungs-, Sport-, Vereins- und Freizeitwesens in Lindern führen. Um einen verträglichen Übergang zwischen der Ortschaft Lindern und dem Industriegebiet zu schaffen ist vorgesehen, in den Verknüpfungsbereich Flächen einzubeziehen, die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen als „GI“ dargestellt werden. Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans sollen diese zukünftig als gemischte Baufläche „M“, Gewerbegebiet „GE“ und Sonderbaufläche „S“ dargestellt werden.

Um entsprechende Flächen entwickeln zu können, ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die Durchführung eines Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Bauleitplanverfahren durchläuft das Normalverfahren einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Offenlage.

Weitere Informationen zum Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans, diese Bekanntmachung sowie eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets können über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

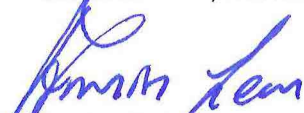
<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

## VI. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV. genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.04.2026 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 23.04.2026



Dr. Armin Leon  
Bürgermeister

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2026 in der Stadt Geilenkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.04.2026 verordnet:

## § 1

Aus Anlass

1. der Frühlingschau am Sonntag, dem 26.04.2026
2. des Französischen Marktes am Sonntag, dem 14.06.2026
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 11.10.2026 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2026

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 22.04.2026

Stadt Geilenkirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Dr. Armin Leon  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Sonstige: Grünanlagenpflege im Bereich der städt. angemieteten Asylunterkünfte

Vergabenummer	2026/027
Bezeichnung	Grünanlagenpflege im Bereich der städt. angemieteten Asylunterkünfte
Art der Vergabe	Öffentliche Ausschreibung
Vergabe- und Vertragsordnung	Sonstige
Art des Auftrags	Dienstleistung

### Auftraggeber

#### Adresse der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung	Stadt Geilenkirchen -Der Bürgermeister-
Kontaktstelle	Zentrale Vergabestelle
Postanschrift	Markt 9
Ort	52511 Geilenkirchen
Telefon	+49 2451629159
Fax	+49 2451629100
E-Mail	vergabestelle@geilenkirchen.de
URL	<a href="https://www.geilenkirchen.de/">https://www.geilenkirchen.de/</a>

#### Adresse der den Zuschlag erteilenden Stelle

[Siehe "zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle"](#)

#### Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

[Siehe "zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle"](#)

### Auftragsgegenstand

#### Leistungsbeschreibung

Art der Leistung	Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, die Pflege von Grünanlagen im Bereich städtisch angemieteter Objekte zur Unterbringung geflüchteter Menschen für das Jahr 2026 zu vergeben.
Umfang der Leistung	Gegenstand der Vergabe sind Pflegeleistungen an insgesamt 54 Objekten gemäß der Anlage "Objektliste".

Der Auftragnehmer übernimmt die fachgerechte Pflege der zugehörigen Grünanlagen, insbesondere Mäharbeiten sowie den Heckenschnitt.

Der Leistungsumfang umfasst zudem die fachliche Unterweisung und Betreuung des eingesetzten Personals sowie die Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere bei Arbeiten im Straßenraum. Erforderliche Absicherungen der Arbeitsstellen sowie ggf. notwendige Sperrgenehmigungen sind rechtzeitig zu veranlassen. Die einschlägigen DGUV-Vorschriften sind zu beachten.

Die Leistungen sind im Zeitraum vom 18.05.2026 bis 18.11.2026 zu erbringen und umfassen ca. 11.570 m<sup>2</sup> Rasenfläche sowie 1.206 lfd. m Hecken. Die Rasenpflege erfolgt in 12 Pflegegängen, der Heckenschnitt zweimal jährlich (Mitte Juni bis Mitte Juli sowie Ende Oktober).

Im Übrigen gelten die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.

#### Erfüllungsorte

##### Haupterfüllungsort

Bezeichnung	Stadtgebiet Geilenkirchen
-------------	---------------------------

Sonstige Öffentliche Ausschreibung

Ort 52511 Geilenkirchen

### Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist Der Vertrag beginnt am 18.05.2026 und endet am 18.11.2026.  
Eine automatische Vertragsverlängerung erfolgt nicht.  
Dauer (ab Auftragsvergabe) Beginn 18.05.2026, Ende 18.11.2026

### Fristen

Bezeichnung	Datum, ggf. Uhrzeit
Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen (u.a.)	29.04.2026
<b>Ende der Angebotsfrist</b>	<b>05.05.2026 10:00 Uhr</b>
Zuschlags-/Bindefrist	15.05.2026

### Wertung

#### Wertungsmethode der Vergabe

Wertungsmethode Niedrigster Preis

### Lose

#### Etwaige Vorbehalte wegen Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter

Die Vergabe ist nicht in Lose aufgeteilt.

### Nachweise / Bedingungen

#### Vom Unternehmen einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (mittels Dritterklärung vorzulegen): Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nicht älter als 6 Monate, innerhalb der Gültigkeit
- Nachweis einer Betriebs-/berufshaftpflichtversicherung (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis einer betrieblichen/beruflichen Haftpflichtversicherung (mittels Dritterklärung), innerhalb der Gültigkeit

Sonstige Unterlagen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (mittels Dritterklärung vorzulegen): Innerhalb der Gültigkeit

#### Auflagen zur persönlichen Lage

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung zu überprüfen

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Mittels Dritterklärung)

#### Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu überprüfen

- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (Mittels Dritterklärung)
- Nachweis einer betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (Mittels Dritterklärung)

#### Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

### Sonstige Bedingungen

Sonstige Bedingungen - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (Mittels  
Dritterklärung)

### Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

Juristische Personen **Nein**  
müssen die Namen und  
die berufliche Qualifikation  
der Personen angeben,  
die für die Ausführung der  
betreffenden Dienstleistung  
verantwortlich sein sollen

### Vergabeunterlagen

#### Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Postalischer Versand **Nein**  
Elektronisch **Ja, mittels Vergabemarktplatz "Vergabemarktplatz NRW WA"**  
URL zu den **[https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de/VMPSatellite/notice/  
Auftragsunterlagen CXS0YR1YT8GMPFXY/documents](https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de/VMPSatellite/notice/CXS0YR1YT8GMPFXY/documents)**

### Angebote

#### Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Beginn der Angebotsöffnung **05.05.2026 10:00 Uhr**  
Ort **Rathaus, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**  
Personen, die bei der  
Öffnung anwesend sein  
dürfen **Nach § 5 i. V. m. § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die  
Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB sind bei  
allen Verfahren keine Teilnehmer zugelassen.**

#### Angebotsabgabe

Art der akzeptierten **Elektronisch in Textform**  
Angebote  
URL zur Abgabe **[https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de/VMPSatellite/notice/  
elektronischer Angebote CXS0YR1YT8GMPFXY](https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de/VMPSatellite/notice/CXS0YR1YT8GMPFXY)**  
Zugriff auf Preisdokumente **Nein**  
bis zur manuellen  
Freigabe während der  
Angebotsprüfung/-wertung  
sperrern (Zwei-Umschlags-  
Verfahren)  
Eingabemöglichkeiten **Nein**  
zu Angebotspreisen für  
Unternehmen innerhalb des  
Bietertools sperren

#### Besondere Anforderungen zu Unterauftragnehmern

Die Namen der **Ja**  
Nachunternehmer  
sind bereits bei der  
Angebotsabgabe  
anzugeben.

#### Nebenangebote

Nebenangebote **werden nicht zugelassen.**

### Verfahren/Sonstiges

#### Sonstige Informationen

Sonstige Öffentliche Ausschreibung

Sonstige Informationen für  
Bieter/Bewerber

Hinweis: Sofern die einzureichenden Nachweise im Amtlichen Verzeichnis  
Präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) einsehbar sind, genügt die Angabe der  
Zertifikatsnummer im Angebotsschreiben.

Bekanntmachungs-ID

CXS0YR1YT8GMPFXY